

Seit dem 22.3.2024, so die PM der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) vom 23.4.2024, liegt der Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Umsetzung der europäischen Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD) in deutsches Recht vor. Die WPK hat am 19.4.2024 in einem unter www.wpk.de abrufbaren Schreiben dazu Stellung genommen. *Andreas Dörschell*, Präsident der WPK: „Die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Einführung der Pflichtprüfung für diese Berichte werden für die deutsche Wirtschaft in den kommenden Jahren große Herausforderungen sein. Die Unternehmen sind auf die Expertise qualifizierter Prüfer in angemessener Zahl angewiesen. Der gewählte Abschlussprüfer eines Unternehmens sollte grundsätzlich zugleich als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gewählt gelten. Insgesamt begrüßt die WPK den Vorschlag einer Eins-zu-eins-Umsetzung der CSRD, sieht in diesem und weiteren Punkten aber noch Optimierungspotenzial für einen schrittweisen Aufbau eines Marktes für die Bestätigung von Nachhaltigkeitsinformationen.“ Zentrale Punkte der Stellungnahme der WPK seien: *Einheitliches Wirtschaftsprüferexamen*: Die WPK spreche sich dafür aus, die Nachhaltigkeitsprüfung in das Wirtschaftsprüferexamen zu integrieren. Jeder bestellte Berufsangehörige solle Abschlussprüfer und Nachhaltigkeitsprüfer sein. *Eintragung/Fortbildungsverpflichtung*: Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung solle nicht Voraussetzung für die Eintragung als Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten sein. Stattdessen solle eine nachfolgende Fortbildung ermöglicht werden, bei der die Kenntnisse im Rahmen der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung erworben werden. *Haftung*: Die Haftung für die Prüfung bzw. die prüferischen Durchsicht von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichten müssten sich in der Übergangsphase unterscheiden, weil sich die Prüfungen der Finanzberichterstattung und die Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung inhaltlich unterscheiden. – S. dazu auch die Stellungnahmen des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC), des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) sowie des Deutschen Aktieninstituts (DAI) in diesem Wochenüberblick sowie die Erste Seite von *Wünnemann* (Bundesverband der Deutschen Industrie – BDI) in BB 15/2024 sowie den Beitrag von *Berger*, BB 2024, 874 ff.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IASB: Unternehmenszusammenschlüsse unter einheitlicher Kontrolle

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat sein Projekt zur Identifizierung einer Regulierungsnotwendigkeit zur Berichterstattung zu Unternehmenszusammenschlüssen unter einheitlicher Kontrolle abgeschlossen. Im seinem Abschlussbericht argumentiert er gegen eine solche Regulierung. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

IPSASB: Änderungsentwurf zur Berücksichtigung von IFRIC-Interpretationen

-tb- Der International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) hat einen Änderungsentwurf ED 89 „Anpassungen zur Berücksichtigung von IFRIC-Interpretationen“ veröffentlicht. Darin werden fünf neue Interpretationen des IFRS Interpretations Committee (IFRIC) für den öffentlichen Sektor berücksichtigt. Die PM ist unter <https://www.ipsasb.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 17.6.2024 erbeten.

Europäische Kommission: Berichtigungen zum ESRS Set 1

Am 18.4.2024 hat die Europäische Kommission Berichtigungen (sog. Corrigendum) zum Set 1 der European Sustainability Reporting Standard (ESRS, Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) erlassen. Die ESRS konkretisieren die Berichtspflichten der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, Richtlinie (EU) 2022/2464) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Berichtigungen sind als Übersicht abgebildet und umfassen v. a. Rechtschreibfehler, falsche Verweise

und andere offensichtliche Fehler. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende Änderung am ESRS Set 1. Die Veröffentlichung einer konsolidierten Lesefassung des berichtigten ESRS Set 1 soll folgen.

(www.drsc.de)

DRSC: Stellungnahme zum RefE CSRD-UmsG

Das DRSC hat am 19.4.2024 seine unter www.drsc.de abrufbare Stellungnahme zum Referententwurf (RefE) eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD-UmsG) an das Bundesministerium der Justiz (BMJ) übermittelt. In seiner Stellungnahme begrüßt das DRSC die angestrebte „Eins-zu-eins“-Umsetzung der CSRD und betont gleichzeitig die Vermeidung zusätzlicher Bürokratiekosten. Insbesondere weist das DRSC dabei auf Änderungsbedarf hinsichtlich der vorgeschlagenen Regelungen zum einheitlichen elektronischen Berichtsformat nach der ESEF-Verordnung (Delegierte Verordnung (EU) 2019/815) hin. Die im RefE vorgeschlagene Aufstellung des (Konzern-)Lageberichts im einheitlichen elektronischen Berichtsformat wird abgelehnt, da diese sog. Aufstellungslösung erheblichen Mehraufwand bedeute und Rechtsunsicherheit verursache, ohne dass dafür ein Mehrwert für Adressaten der Angaben gesehen wird. Darüber hinaus werden im Rahmen der Stellungnahme die folgenden Inhalte adressiert:

- nichtfinanzielle Leistungsindikatoren (§§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 3 HGB-E),
 - immaterielle Ressourcen (§§ 289 Abs. 3a, 315 Abs. 3a HGB-E)
 - Definition des Berichtsjekts, Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
 - Einbeziehung der Arbeitnehmervertreter (§§ 289b Abs. 6, 315b Abs. 5 HGB-E),
 - Verknüpfung mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (insbes. § 10 Abs. 5 und 6 LkSG-E).
- (www.drsc.de)

DRSC: Bericht über die 36. Sitzung des Gemeinsamen FA, über die 26. Sitzung des FA Finanzberichterstattung und über die 26. Sitzung des FA Nachhaltigkeitsberichterstattung am 14./15.3.2024

36. Sitzung des Gemeinsamen Fachausschusses (GFA)

Der GFA wurde über den aktuellen Stand der Diskussionen in der *DRSC-Arbeitsgruppe Konzernlagebericht* informiert und befasste sich dabei fokussiert mit den in DRS 20 beschriebenen Grundsätzen der Lageberichterstattung und ihrer Geltung für den Nachhaltigkeitsbericht. Die Beauftragung der Arbeitsgruppe umfasst die Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung des DRS 20 aufgrund der CSRD bzw. des erwarteten CSRD-UmsG.

26. Sitzung des Fachausschusses Finanzberichterstattung (FA FB)

Zu Beginn der Sitzung befasste sich der FA FB erneut mit seiner Stellungnahme zum *IASB ED/2023/5 „Financial Instruments with Characteristics of Equity“*. Der FA FB wurde zunächst über die erfolgte Öffentliche Diskussion von DRSC, Austrian